

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 06.11.2007

Drucksache Nr.: **07/0412**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	12.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.1981)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beige-fügte Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 05.11.2007 die Frage beraten, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Friedhofsbenutzungsgebühren im Jahre 2008 notwendig sei. Grundlage der Beratungen waren die Betriebsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2006, sowie die unter Anwendung eines unveränderten, kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5% durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung "Bestattungswesen" für das Haushaltsjahr 2008.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfohlene und von der Gebührenkommission in 2006 erstmals unterstützte Abschreibung vom – höheren - Wiederbeschaffungszeitwert, wurde für die Gebührenbedarfsberechnung 2008 beibehalten.

Für die Ermittlung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte wurden die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucher- bzw. Baupreisindizes – unter Berücksichtigung einer leichten Steigerung bis zum 31.12.2008 – zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2007/2008 zeigt einen um 20.909 € gestiegenen Gebührenbedarf.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde der Kalkulation mit unveränderten 18,04% zugrunde gelegt.

Die 2004 erstmals angewandte, modifizierte Form der Gebührenbedarfsberechnung mit einer Zerlegung der Kosten in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Beträge hat sich im Sinne der gerechten Kostenverteilung als sinnvoll erwiesen und wird weiterhin so praktiziert.

Zuverlässige Aussagen über den im Zusammenhang mit der seit 01.01.2004 gegebenen Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld können nach wie vor nicht gemacht werden. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist immer noch so gering, dass Erfahrungswerte für die Berechnung einer zuverlässigen Gebühr nicht vorliegen. Insofern kann die in der Gebührenbedarfsberechnung 2008 ausgewiesene Gebühr für die Beisetzung im Aschestreufeld weiterhin als ein Provisorium angesehen werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ liegt allen Fraktionen vor.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigelegt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2008.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.